

RS OGH 1995/10/3 14Os126/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1995

Norm

StGB §16 A

Rechtssatz

Da dem Opfer die Flucht gelungen und demnach zu erwarten war, daß es die Gendarmerie verständigen oder sonst rasch Hilfe herbeiholen werde, war in den äußersten Tatumsständen infolge des erhöhten Endekungsrisikos zum Nachteil des Angeklagten unvorhergesehen eine entscheidende Änderung eingetreten, die autonome Rücktrittsmotive geradezu ausschließt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 126/95

Entscheidungstext OGH 03.10.1995 14 Os 126/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089810

Dokumentnummer

JJR_19951003_OGH0002_0140OS00126_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at